

31.01.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4920 vom 23. Dezember 2024

der Abgeordneten Rodion Bakum, Thorsten Klute, Anja Butschkau, Lisa-Kristin Kapteinat, Christina Weng, Josef Neumann, Lena Teschlade, Ina Blumenthal und Elisabeth Müller-Witt SPD
Drucksache 18/12357

Herzinfarkt auf der Landstraße: Wie lang ist der Weg zum nächsten Krankenhaus?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen, vorgestellt von Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann, gilt als tiefgreifender Einschnitt in die medizinische Versorgungslandschaft des Landes. Ziel ist es, Spezialisierungen voranzutreiben, um eine höhere Qualität der medizinischen Behandlung zu gewährleisten und den Wettbewerb zwischen Krankenhäusern zu entschärfen. Der Plan sieht vor, dass Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung in NRW für 90 Prozent der Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten erreichbar bleiben. Gleichzeitig sollen spezialisierte Einrichtungen, wie Herzkatheter-Labore und Stroke-Units, eine flächendeckende Versorgung sicherstellen.¹

Doch die Reform bringt auch Herausforderungen mit sich. Laut einer Pressemitteilung des Gesundheitsministeriums sollen Notfallversorgungen zwar weiterhin ortsnah möglich bleiben, doch für planbare Eingriffe wird es zu teils deutlich längeren Wegen kommen. Ein Bericht der WAZ hebt hervor, dass über 42 Prozent der Kliniken, die Anträge auf bestimmte Leistungen wie Hüft- und Knieoperationen gestellt haben, keinen Zuschlag erhalten haben. Besonders drastisch sind die Kürzungen im Bereich der Onkologie: 74 Prozent der Häuser dürfen keine Leberkrebspatienten mehr behandeln, und nur 29 von 113 Anträgen wurden in diesem Bereich bewilligt.²

Insbesondere die Auswirkungen auf die kinder- und jugendmedizinische Versorgung wird kritisch gesehen, die nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Auch in den Artikeln der Rheinischen Post wird deutlich, dass viele Kliniken ihre Versorgungsaufträge verlieren und sich die

¹ „Krankenhausplan: Minister Laumann stellt Ergebnisse vor“, online unter <https://www.mags.nrw/krankenhausplan-minister-laumann-stellt-ergebnisse-vor>, abgerufen am 18.12.2024

² „Krankenhausreform NRW: So hart trifft sie die Patienten“, online unter <https://www.waz.de/politik/article407919392/krankenhausreform-nrw-so-hart-trifft-sie-die-patienten.html>, abgerufen am 18.12.2024

Wege zu spezialisierten Zentren verlängern könnten, was vor allem in ländlichen Gebieten zu Besorgnis führt.³

Die Landesregierung hat in ihrer Pressemitteilung angekündigt, dass die Reform keine Geburtsklinik schließen wird und die Notfallversorgung flächendeckend sichergestellt bleibt. Dennoch bleibt die Frage offen, wie effektiv längere Anfahrtswege im Notfall durch den Rettungsdienst kompensiert werden können und ob alle Gemeinden flächendeckend versorgt werden.⁴

Angesichts dieser weitreichenden Veränderungen sind detaillierte Informationen darüber erforderlich, welche Gemeinden von einer möglichen Verschlechterung der Erreichbarkeit betroffen sind, wie Investitionen im Rahmen der Krankenhausreform verteilt werden und wie die Reform des Bundes in die Landesplanung integriert wird. Nur durch Transparenz und eine klare Kommunikation können die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit angemessen beurteilt werden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4920 mit Schreiben vom 31. Januar 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 verfolgt die Zielsetzung, dass ein grundversorgendes Krankenhaus für 90 Prozent der Bevölkerung pro Landesteil innerhalb von 20 Autominuten erreichbar sein soll. Grundversorgende Krankenhäuser mit den Leistungsgruppen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Allgemeine Chirurgie“ sind in Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzung des Krankenhausplanes sogar für mehr als 90 Prozent der Bevölkerung pro Landesteil innerhalb von 20 Minuten erreichbar.

Hinsichtlich der im Folgenden aufgeführten Erreichbarkeiten sind ausschließlich Standorte in Nordrhein-Westfalen für die Berechnung zugrunde gelegt worden. Die Standorte der Plankrankenhäuser mitsamt konkretem Leistungsportfolio sind über die Internetpräsenz des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für alle Bürgerinnen und Bürger abrufbar (<https://www.mags.nrw/startseite/gesundheits/krankenhausplanung-nrw/ergebnisse-der-krankenhausplanung-nrw>).

1. Welche Gemeinden in NRW werden nicht innerhalb von 20 Autominuten von einem Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung versorgt? (Bitte mit Angabe der betroffenen Gemeinden und der nächstgelegenen Einrichtungen.)

Ziel des Krankenhausplanes ist es, dass ein Krankenhaus zur Grundversorgung innerhalb von 20 Minuten mit dem Auto von 90 Prozent der Menschen bezogen auf den jeweiligen Landesteil in Nordrhein-Westfalen erreicht werden können soll. In 42 von insgesamt 53 Gebietskörperschaften ist dies aktuell der Fall.

³ „Das sind die Gewinner und Verlierer der NRW-Klinikreform“, online unter https://rp-online.de/nrw/nrw-krankenhausreform-von-laumann-das-sind-gewinner-und-verlierer-der-kliniken_aid-122169327, abgerufen am 18.12.2024

⁴ Siehe 1

Für die Regionen, in denen eine Erreichbarkeit innerhalb von 20 Autominuten nicht für alle Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden kann, bestehen jedoch teilweise durchaus kürzere Wege, wenn man die Notfallversorgung in Krankenhäusern in den angrenzenden Bundesländern oder ggf. auch in den Grenzregionen in den Nachbarländern mit einbezieht.

Im Regierungsbezirk Arnsberg ist eine Erreichbarkeit innerhalb von 20 Autominuten in Teilen folgender Gebietskörperschaften nicht gegeben: Hochsauerlandkreis (in Teilen des östlichen und westlichen Kreisgebiets), Märkischer Kreis (in Teilen des westlichen Kreisgebiets), Kreis Olpe (in Teilen des nördlichen und westlichen Kreisgebiets), Kreis Siegen-Wittgenstein (in Teilen des östlichen, südlichen und westlichen Kreisgebiets).

Im Regierungsbezirk Detmold ist eine Erreichbarkeit innerhalb von 20 Autominuten in Teilen folgender Gebietskörperschaften nicht gegeben: Kreis Höxter (in Teilen des östlichen Kreisgebiets), Kreis Lippe (in Teilen der Randgebiete des Kreises), Kreis Minden-Lübbecke (in Teilen des nördlichen Kreisgebiets), Kreis Paderborn (in Teilen der Randgebiete des Kreises).

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist eine Erreichbarkeit innerhalb von 20 Autominuten für mindestens 90 Prozent der Bevölkerung in allen Gebietskörperschaften gegeben.

Im Regierungsbezirk Köln ist eine Erreichbarkeit innerhalb von 20 Autominuten in Teilen folgender Gebietskörperschaften nicht gegeben: Kreis Euskirchen (in Teilen des westlichen Kreisgebiets -Grenze zu Belgien).

Im Regierungsbezirk Münster ist eine Erreichbarkeit innerhalb von 20 Autominuten in Teilen folgender Gebietskörperschaften nicht gegeben: Kreis Borken (in Teilen der Randgebiete des Kreises), Kreis Coesfeld (in Teilen des östlichen und nördlichen Kreisgebiets), Kreis Warendorf (in Teilen des nördlichen Kreisgebiets), Kreis Steinfurt (in Teilen der Randgebiete des Kreises).

2. Welche Gemeinden in NRW werden nicht flächendeckend innerhalb von 30 Minuten von einem Herzkatheter-Labor und einer Stroke-Unit versorgt? (Bitte ebenfalls mit Angabe der betroffenen Gemeinden und nächstgelegenen Standorte.)

Der Krankenhausplan Nordrhein-Westfalen 2022 macht über die Planungsebene „Versorgungsgebiet“ hinaus keine Erreichbarkeitsvorgaben für Krankenhäuser mit den Leistungsgruppen 8.2 „Interventionelle Kardiologie“ und 26.2 „Stroke Unit“. Nichtsdestotrotz misst der Krankenhausplan der flächendeckenden Versorgung mit kardiologischen und neurologischen Versorgungsangeboten eine hohe Bedeutung bei.

So ist landesweit in der Leistungsgruppe 8.2 „Interventionelle Kardiologie“ eine Erreichbarkeit innerhalb von 30 Autominuten für mindestens 90 Prozent der Bevölkerung in allen Gebietskörperschaften mit Ausnahme von Teilen des Hochsauerlandkreises (in Teilen des östlichen und südlichen Kreisgebiets) sowie des Märkischen Kreises (in Teilen des östlichen Kreisgebiets) gegeben.

Vergleichbar zeigt sich das Bild in der Leistungsgruppe 26.2 „Stroke Unit“: Eine Erreichbarkeit innerhalb von 30 Autominuten für mindestens 90 Prozent der Bevölkerung ist landesweit in allen Gebietskörperschaften mit Ausnahme von Teilen der Kreise Borken (in Teilen der Randgebiete des Kreises und teils mittig des Kreisgebiets), Coesfeld (in Teilen des nördlichen Kreisgebiets), Olpe (in Teilen des westlichen Kreisgebiets), Steinfurt (in Teilen des östlichen und westlichen Kreisgebiets) und Siegen-Wittgenstein (in Teilen des nördlichen und südlichen Kreisgebiets) sichergestellt.

3. Welche Gemeinden in NRW werden nicht flächendeckend innerhalb von 40 Minuten von einer Klinik für Geburtshilfe versorgt? (Bitte ebenfalls mit Angabe der betroffenen Gemeinden und nächstgelegenen Standorte.)

In nahezu allen Gebietskörperschaften wird eine Geburtshilfe innerhalb von 40 Minuten von 100 Prozent der Bevölkerung erreicht. Nur in den folgenden Gebietskörperschaften ist eine lediglich 90-prozentige Erreichbarkeit binnen 40 Minuten gegeben: Ennepe-Ruhr-Kreis (in Teilen des westlichen Kreisgebiets), Kreis Euskirchen (in Teilen des westlichen Kreisgebiets - Grenze zu Belgien), Hochsauerlandkreis (in Teilen des südlichen Kreisgebiets), Kreis Höxter (in Teilen des östlichen Kreisgebiets), Kreis Lippe (in Teilen des östlichen Kreisgebiets), Märkischer Kreis (in Teilen des östlichen Kreisgebiets), Kreis Minden-Lübbecke (in Teilen des nördlichen Kreisgebiets), Kreis Olpe (in Teilen des westlichen Kreisgebiets), Kreis Siegen-Wittgenstein (in Teilen des östlichen Kreisgebiets), Rhein-Sieg-Kreis (in Teilen des östlichen Kreisgebiets).

4. Wie plant die Landesregierung, die Krankenhausreform des Bundes umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung der zusätzlichen Leistungsgruppen? (Bitte konkrete Maßnahmen und Zeitpläne benennen.)

Mit der Umsetzung des Krankenhausplans Nordrhein-Westfalen 2022 liegt auch die Grundlage für die Umsetzung der durch den Bund beabsichtigten Veränderungen der Krankenhausfinanzierung in Nordrhein-Westfalen vor. Alle Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen haben am 16. Dezember 2024 einen Feststellungsbescheid mit den ihnen zugewiesenen Leistungsgruppen erhalten. Bundes- und Landeskrankenhausreform sind grundsätzlich kompatibel und ergänzen sich, weil das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) auf den Leistungsgruppen aus Nordrhein-Westfalen basiert.

Allerdings gefährden die starren zusätzlichen und teilweise nicht umsetzbaren Qualitätsvorgaben im KHVVG eine flächendeckende Versorgung. Deshalb wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, nach der Bundestagswahl im Februar 2025 Änderungen am Gesetzestext zu erreichen.

Voraussetzung für die konkrete Umsetzung der Krankenhausreform ist der Erlass mehrerer Rechtsverordnungen auf Bundesebene mit Zustimmung des Bundesrates. Erst wenn eine inhaltliche Definition der fünf weiteren Leistungsgruppen erfolgt ist, kann abgeschätzt werden, ob und ggfs. welche konkreten Auswirkungen dies auf die bestehenden Leistungsbereiche und Leistungsgruppen in Nordrhein-Westfalen hat. Auf jeden Fall wird die KHVVG-Umsetzung auf dem Krankenhausplan NRW 2022 aufsetzen. Ein erneuter umfassender Planungsprozess wird nicht angestrebt.

5. Welche Auswirkungen wird der Krankenhausplan nach Auffassung der Landesregierung auf den Rettungsdienst haben? (Bitte konkrete Überlegungen zur Optimierung des Rettungsdienstes und der Notfallversorgung darstellen, bitte nach Noteinsätzen, Transportfahrten und Interhospitaltransfers differenzieren.)

Tatsächlich zum Tragen kommende Auswirkungen des Krankenhausplans auf den Rettungsdienst (auch mit Blick auf die Interhospitaltransporte) lassen sich im Detail nicht prognostizieren, da hier eine Vielzahl einzelner Variablen (u.a. auch Anzahl und tatsächliche Krankheitsbilder der Patientinnen und Patienten, etc.) eine Rolle spielen. Das MAGS steht daher in Bezug auf die Veränderungen in der klinischen Notfallversorgung und dessen Auswirkungen auf den Rettungsdienst im engen Austausch mit den handelnden Akteuren und Verbänden.